

jeder Verlust an finanziellen Einnahmen zu ersetzen ist, sondern nur der auf einer Arbeitsleistung beruhende Verdienst. In dieser Weise hat auch das Oberste Gericht die gesetzliche Regelung interpretiert, wenn es in seinem Urteil vom 28. Juli 1967 - Za 13/67 - (OGA Bd. 6

S. 105 ff.; NJ 1967 S. 711 f.; Arbeit und Arbeitsrecht 1967, Heft 18, S. 431 f.) ausführt, daß zum Schaden i. S. des § 98 Abs. 1 GBA alle auf Arbeit beruhenden Einkünfte gehören, wie Arbeitslohn, Prämien, Honorare, Einkünfte aus Neuerertätigkeit und ähnliches. Die erzielten Einkünfte müssen folglich den Gegenwert für geleistete Arbeit darstellen.

Hiervon ausgehend hat das Plenum des Stadtgerichts von Groß-Berlin am 19. April 1972 festgestellt, daß selbst regelmäßig erhaltene Trinkgelder nicht zum ersatzpflichtigen entgangenen Verdienst gehören, da diese ihrem Wesen nach Zuwendungen mit Geschenkcharakter darstellen, die folglich nicht als Äquivalent für erbrachte Arbeitsleistungen gelten können.

Diese Feststellungen hätte das Stadtbezirksgericht beachten müssen. Es ist fehlerhaft, davon auszugehen, daß § 98 GBA den vor dem Arbeitsunfall bestehenden Lebensstandard garantieren will. Dieser Lebensstandard soll nur insoweit garantiert werden, als er auf Arbeit beruht. Das Trinkgeld dagegen beruht selbst dann nicht auf Arbeitsleistungen, wenn es — wie das Stadtbezirksgericht meint — für schnelle und zuvorkommende Bedienung gewährt wird. Die schnelle und zuvorkommende Bedienung der Gäste ist eine Verpflichtung aus dem Arbeitsrechtsverhältnis, für deren Erfüllung das Gehalt gezahlt wird. Eine Verbindung zum Arbeitsrechtsverhältnis ist nur insoweit zu sehen, als das Trinkgeld bei Gelegenheit der Erbringung einer Arbeitsleistung aus der Erfüllung arbeitsrechtlicher Pflichten gewährt wird, jedoch nicht vom Betrieb als Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses, sondern von den Gästen, und zwar ohne Rechtsanspruch und aus den unterschiedlichsten Motiven heraus.

Ferner geht die Auffassung des Stadtbezirksgerichts über die Notwendigkeit einer rechtlich gleichartigen Behandlung des Trinkgelds in der Rechtsprechung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen fehl. Diese Auffassung geht insbesondere an der Tatsache vorbei, daß die Schadenersatzansprüche auf den jeweiligen Rechtsgebieten in unterschiedlicher Weise geregelt sind. So enthält § 330 ZGB, der den Schadenersacher zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, keine Beschränkung der Ersatzpflicht auf durch Arbeitsleistung erzielte Einkünfte, wie das in § 98 Abs. 1 GBA der Fall ist. Im übrigen besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Regelungen auch darin, daß die Schadenersatzpflicht nach § 98 GBA keine schuldhaft Schadenersatzursachung zur Voraussetzung hat, also auch insofern unterschiedliche Rechtsansprüche bestehen. Diese unterschiedlichen Ausgangspunkte der gesetzlichen Regelungen verschiedener Rechtszweige schließen es aus, in jedem Fall eine gleiche Behandlung zu fordern.

Die arbeitsrechtlichen Schadenersatzansprüche aus § 98 Abs. 1 GBA sind im Hinblick auf entgangene Einkünfte dadurch charakterisiert, daß der Betrieb, sofern er den Arbeitsunfall durch eine ihm zurechenbare Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen zu vertreten hat, verpflichtet ist, dem Werkträgigen die durch den Arbeitsunfall entgangenen, auf Arbeit beruhenden Einkünfte im Rahmen des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses oder aus anderen Rechtsverhältnissen herrührende Einkünfte (z. B. entgangene Honorare aus Zivilrechtsverhältnissen) zu ersetzen. Demgegenüber geht weder das Zivil- noch das Familienrecht im Grundsatz davon aus, daß die entgangenen Einkünfte aus bestimmten Einkommensquellen herrühren.^{2/} Diese Position ist insbesondere für das Familienrecht verständlich, denn die Zah-

Inhalt

Hans-Joachim Heusinger:
Auf der Grundlage der Beschlüsse des IX. Parteitages der SED das neue Statut des Ministeriums der Justiz umsetzen..... 377

Dr. Herbert Kern:
Der XXV. Parteitag der KPdSU weist den Weg in eine sichere Zukunft..... 381

Jutta Mühlmann / Dr. Rolf Rindert:
Einige psychologische Aspekte der Verhandlungsführung in Eheverfahren..... 384

Erläuterungen zum neuen Zivilrecht

Prof. Dr. sc. Jürgen Haack /
Dr. Günter Hepper / Dr. Max Oesau:
Das Seehandelsschiffahrtsgesetz..... 388

Aus anderen sozialistischen Ländern

Prof. Dr. Jelena Andrejewna Lukaschewa:
Rechtsbewußtsein, Rechtserziehung und Rechtskultur 394

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Andere Länder, andere Sitten..... 387

Fragen und Antworten 399

Rechtsprechung

Zivilrecht

Oberstes Gericht:

Zur Beurteilung des technischen Fortschritts und der erfinderischen Leistung (Erfindungshöhe) bei einer an sich naheliegenden technischen Lösung 400

Stadtgericht von Groß-Berlin:

Zur Verpflichtung des Mieters, zumutbare Beeinträchtigungen in der Nutzung des Wohnraums aus Anlaß von Modernisierungsmaßnahmen zu dulden 402

Stadtgericht von Groß-Berlin:

1. Zum Umfang der Rechte und Pflichten, die der Erwerber eines Wohngrundstücks aus einem bestehenden Mietvertrag zu erfüllen hat.
2. Zur groblichen Verletzung der Rechte anderer Personen und der Pflichten aus dem Mietvertrag durch einen Mieter 403

BG Suhl:

Zu den Voraussetzungen, unter denen Vollstreckungsmaßnahmen vorläufig einzustellen bzw. aufzuheben sind..... 404

Familienrecht

Oberstes Gericht:

Zur Pflicht des Gerichts, die Umstände zu prüfen, die zur Nichteinzahlung der Prozeßgebühr in der festgesetzten Frist führten.

Anm. Gottfried Hejhal 405

BG Cottbus:

Zur Anwendung der Bestimmungen über den Unterhalt der Kinder, wenn ein Student vor Aufnahme des Studiums seinen Grundwehrdienst ableistet und durch Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vorübergehend seine wirtschaftliche Selbständigkeit erreicht hat..... 406

Arbeitsrecht

Stadtgericht von Groß-Berlin:

Zur Frage, ob regelmäßig und branchenüblich gewährte Trinkgelder zum entgangenen Verdienst nach § 98 GBA gehören..... 407

lung von Unterhalt kann im Interesse des Unterhaltsberechtigten nicht davon abhängen, aus welchen Quellen die Einnahmen des Unterhaltsverpflichteten stammen; vielmehr ist maßgeblich, daß der Unterhaltsverpflichtete überhaupt in der Lage ist, den Unterhalt zu gewähren.

¹²¹ Zur Berücksichtigung entgangener Trinkgelder bei einem zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch vgl. BG Cottbus, Urteil vom 20. Mai 1974 — 003 BCB 10/74 (NJ 1974 S. 533). Zur Einbeziehung von Trinkgeldern in die Unterhaltsbemessung vgl. u. a.: OG, Urteil vom 36. Februar 1959 — 1 ZzF 6/59 — (NJ 1959 S. 430); W. Strasberg, „Zur Pflicht der Gerichte, die Interessen unterhaltsberechtigter Frauen im Ehescheidungsverfahren zu wahren“ (Referat auf der 14. Plenartagung des Obersten Gerichts), NJ 1975 S. 298; Fragen und Antworten, NJ 1974 S. 209. — D. Red.